

**Mitteilung des Senats vom 2. Juni 2021****Werkstätten für behinderte Menschen im Land Bremen:  
Finanzielle Absicherung der Entgelte von Beschäftigten während der Coronakrise**

Die Fraktion DIE LINKE hat unter Drucksache 20/916 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Programme stehen den Werkstätten für behinderte Menschen im Land Bremen zur Kompensation ihrer finanziellen Verluste durch die SARS-CoV-2-Pandemie zur Verfügung? Bitte aufschlüsseln nach Programmen des Bundes und des Landes Bremen.

Grundsätzlich ist zwischen der Förderung der Werkstätten durch den Träger der Eingliederungshilfe und einer möglichen Förderung zur Stützung der Arbeitsentgelte für Werkstattbeschäftigte zu unterscheiden. Die vereinbarte Vergütung für die Werkstätten und damit die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wurden durch den Träger der Eingliederungshilfe auch während der Pandemie ungemindert und umfassend refinanziert. Auch das Arbeitsförderungsgeld wird für alle Werkstattbeschäftigten weiterhin bezahlt.

Den Werkstätten für behinderte Menschen im Land Bremen stehen zur Kompensation ihrer finanziellen Verluste durch die SARS-CoV-2-Pandemie und damit zur Stützung der Arbeitsentgelte derzeit Bundes-Programme zur Verfügung, die ausdrücklich für diesen Zweck vom Bundesgesetzgeber beschlossen wurden. So hat der Bundesgesetzgeber die Förderung der Werkstätten für behinderte Menschen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe vorgesehen, indem er den Bundesanteil an den Mitteln aus der Ausgleichsabgabe, der sonst bei 20 Prozent liegt, auf 10 Prozent reduziert hat. Dies wurde durch eine Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) ermöglicht.

Mit der Vierten Verordnung der Bundesregierung zur Änderung der SchwbAV vom 3. Juli 2020 wurde bereits eine finanzielle Unterstützung zu Finanzierung der Arbeitsentgelte für Werkstattbeschäftigte aufgrund der Corona-Pandemie aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ermöglicht. Eine entsprechende Umsetzungsverordnung für das Land Bremen erfolgte durch das zuständige Integrationsamt. Diese ist zurzeit bis zum 30. Juni 2021 gültig und hat ein Fördervolumen in Höhe von 682 940,46 Euro.

Aufgrund der Initiative aller Bundesländer beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist die 5. ÄnderungsVO (Änderungs-Verordnung) der SchwbAV vorgesehen. Mit einem Inkrafttreten wird kurzfristig zum 1. Juli 2021 gerechnet. Änderungen bezüglich der Fördervoraussetzungen und des finanziellen Rahmens sind im Vergleich zur 4. ÄnderungsVO nicht zu erwarten. Sobald der Beschluss vorliegt, erfolgt die Umsetzung im Land Bremen mit einer entsprechenden Ausführungsbestimmung. Es ist zu prüfen, ob die bisherigen Regelungen und Vorgaben

zur Mittelvergabe übernommen werden oder Anpassungen notwendig sind.

Für andere durch den Bund erlassene und zur Umsetzung in den Ländern verfügte Corona-Hilfen oder Förderprogramme lagen die Fördervoraussetzungen bei den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen grundsätzlich nicht vor. Ausschließlich die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Bremerhaven e. V. konnte Hilfen im Rahmen der „Gewährung einer Billigkeitsleistung des Bundes in Form einer außergewöhnlichen Wirtschaftshilfe für Oktober/November 2020“ für das Bistro „Brötchengeber“ in Anspruch nehmen.

Spezielle Landesprogramme zur Kompensation der pandemiebedingten finanziellen Verluste für die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen waren bisher nicht notwendig. Zudem wäre eine finanzielle Unterstützung zum Ausgleich der Arbeitsentgelte aus Mitteln der Eingliederungshilfe aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben im SGB IX und der Werkstättenverordnung durch den Leistungsträger auch nicht möglich. Die Wirtschaftsführung obliegt den Werkstätten. Sie haben aus dem Arbeitsergebnis an die im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen ein Arbeitsentgelt zu zahlen.

Die Möglichkeit zum finanziellen Ausgleich der Arbeitsentgelte für Werkstattbeschäftigte aus dem Corona-Teilhabe-Fonds besteht ebenfalls nicht. Die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen erfüllen nicht die Förderkriterien und gehören somit nicht zu den Begünstigten.

2. Welche Kosten werden durch die Programme jeweils kompensiert?

Die Kosten für die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe über die Vergütung auch während der Corona-Pandemie vollständig refinanziert.

Die Mittel der Ausgleichsabgabe des Bundes dienen ausschließlich dem Ausgleich der coronabedingten Einbußen beim Arbeitsentgelt der Werkstattbeschäftigten, sofern diese nicht durch die Ertragsschwankungsrücklage der Werkstätten ohne erhebliche Folgen für ihren wirtschaftlichen Bestand kompensiert werden können. Maßgebliches Kriterium für die Unterstützung durch Mittel der Ausgleichsabgabe ist somit die ökonomische Lage der Werkstätten. Dass eine Bestandsgefährdung für die Werkstätten vorliegt, ist durch die Offenlegung der Arbeitsergebnisrechnung nachzuweisen und durch das Jahresabschlussstat zu belegen.

3. Bis wann laufen die Programme, für welchen Zeitraum werden also die finanziellen Einbußen der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) ausgeglichen?

4. In welcher maximalen Höhe oder in welchem maximalen Anteil werden durch die jeweiligen Programme die finanziellen Verluste kompensiert?

Die bremische Umsetzungsverordnung zur Vierten Verordnung der Bundesregierung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) ist zum 19. August 2020 in Kraft getreten und läuft zum 30. Juni 2021 aus. Anträge auf einen Ausgleich für coronabedingte finanzielle Einbußen bei den Arbeitsentgelten können bis zu dieser Frist gestellt werden. Die Bereitstellung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe erfolgt hierbei durch eine Absenkung des Bundesanteils von 20 vom Hundert auf 10 vom Hundert, woraus für das Land Bremen beziehungsweise das Integrationsamt ein umlagefähiges Fördervolumen in Höhe von maximal 682 940,46 Euro resultiert.

Es wird damit gerechnet, dass die im Gesetzgebungsverfahren befindliche 5. ÄnderungsVO der SchwbAV kurzfristig zum 1. Juli 2021 in Kraft tritt. Für das Land Bremen wird mit einem umlagefähigen Fördervolumen in Höhe von rund 650 000 Euro gerechnet. Die Umsetzungsverordnung für

das Land Bremen würde dann voraussichtlich eine Antragstellung bis Juli 2022 ermöglichen.

5. Musste eine der Werkstätten für behinderte Menschen im Land Bremen die Entgelte ihrer Beschäftigten inzwischen kürzen oder ist von Einnahmeeinbußen, die nicht kompensiert wurden, betroffen?
  - a) Wenn ja, um welche Werkstatt/Werkstätten handelt es sich?
  - b) Wie hoch sind die Entgeltkürzungen beziehungsweise die Einnahmeeinbußen?

Bislang musste keine der Werkstätten für behinderte Menschen im Land Bremen die Entgelte ihrer Beschäftigten trotz des deutlichen Einbruchs bei den Umsatzerlösen im wirtschaftlichen Bereich kürzen. Aufgrund der weiteren vollständigen Refinanzierung der Vergütungen, die Förderung zum Ausgleich der Arbeitsentgelte durch Mittel der Ausgleichsabgabe und einem kompletten Rückgriff auf die Ertragsschwankungsrücklage, konnte das durchschnittliche Entgelt für die Werkstattbeschäftigten in 2020 und im 1. Quartal 2021 stabil gehalten werden. Seit dem 2. Quartal 2021 ist die wirtschaftliche Situation für die Werkstätten eher als angespannt und kritisch zu bewerten.

6. Wie schätzt der Senat angesichts der bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten für die WfbM im Lande Bremen den Bedarf ein, unverzüglich mit den betroffenen Werkstätten eine Vereinbarung zu treffen, um die Entgelte für die Beschäftigten in den Werkstätten für behinderte Menschen mindestens in der vor der SARS-CoV-2-Pandemie üblichen Höhe in 2021 und gegebenenfalls darüber hinaus abzusichern?

Einer Vereinbarung darüber, dass die Entgelte für die Beschäftigten in den Werkstätten für behinderte Menschen mindestens in der vor der SARS-CoV-2-Pandemie üblichen Höhe in 2021 und gegebenenfalls darüber hinaus abzusichern sind, bedarf es nicht. Eine derartige Verpflichtung ist in der aktuellen Umsetzungsverordnung des Landes Bremen geregelt. Die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen müssen die Mittelverwendung nachweisen und sind zu einer Offenlegung der Arbeitsergebnisrechnung für das Jahr, in dem die Förderung erfolgte, aufgefordert. Eine entsprechende Verpflichtung wird voraussichtlich auch in die neue Umsetzungsverordnung aufgenommen. Durch eine solche Regelung beabsichtigt der Senat die Entgelte auch weiterhin zu sichern.